

Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen im letzten Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes mindestens 6 Monate wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seefunkzeugnissen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, und für alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für das entsprechende Funkzeugnis gefordert werden.

§ 6

Entzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

1. wenn der Zeugnisinhaber die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. wenn der Zeugnisinhaber nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkverkehrs bietet;
3. wenn der Zeugnisinhaber gegen gesetzliche Bestimmungen des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

§ 7

Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist für Funker mit einem Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse von dem Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind.

(2) Der Erwerb des Funkzeugnisses 1. Klasse beim Übertritt von Funkern mit einem Funkzeugnis

1. Klasse ist zulässig

1. nach der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung;
2. nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit als zusätzlicher Funker mit dem Funkzeugnis 2. Klasse und
3. nach dem Bestehen einer Prüfung für das Funkzeugnis 1. Klasse.

Im Seefunkdienst beträgt die Dauer der praktischen Tätigkeit 2 Jahre.

(3) Lehrgänge und Prüfungen werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist.

§ 3

Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 MDN. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung jedes Funkzeugnisses beträgt 3 MDN.

Abschnitt II

Großfunkzeugnisse

§ 9

Einteilung der Großfunkzeugnisse

(1) Es werden folgende Großfunkzeugnisse ausgestellt:

das Großfunkzeugnis 2. Klasse,

das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Die Ausstellung und Übergabe eines der im Abs. 1 aufgeführten Großfunkzeugnisse erfolgt grundsätzlich nur an Personen, die den in den §§ 10 und 11 dieser Anordnung angeführten Voraussetzungen entsprechen.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die

1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben und möglichst als Funkamateure ausgebildet worden sind oder
2. ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffern 1 oder 2 zusätzlich Grundkenntnisse der russischen, englischen und möglichst auch der französischen Sprache nachweisen und
4. die im § 11 vorgeschriebene Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind und die

1. mindestens 2 Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben;
2. eine ausführliche Beurteilung durch den Geschäftsbetrieb vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß die Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Großfunkzeugnisses 1. Klasse voll gewachsen sind;